



Russische Föderation: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen [2042 \(2012\)](#), [2043 \(2012\)](#), [2118 \(2013\)](#), [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2175 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2209 \(2015\)](#), [2235 \(2015\)](#), [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2268 \(2016\)](#), [2286 \(2016\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2336 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#) und *in* Anbetracht seiner nachdrücklichen Bekenntnisse zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die humanitäre Lage in Syrien, insbesondere die nachteiligen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, die die sozioökonomische und die humanitäre Lage verschlechtern, die Existenzgrundlagen der Zivilbevölkerung untergraben und die Fähigkeit Syriens, den Zugang zu Nahrungsmitteln, unverzichtbaren medizinischen Versorgungsgütern und medizinischer Unterstützung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, weiter schmälern, in der Erkenntnis, dass die Pandemie das Gesundheitssystem Syriens vor eine enorme Herausforderung stellt, unterstreichend, wie dringlich die Aufhebung der einseitigen Zwangsmaßnahmen ist, und mit der Forderung nach Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Teilen Syriens,

unter Hinweis auf die in Resolution [46/182](#) der Generalversammlung enthaltenen Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe, unter erneutem Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze für die humanitäre Nothilfe achten und einhalten müssen, betonend, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen,



nahelegend, die Konfliktlinien überschreitenden humanitären Hilfseinsätze weiter auf alle Teile Syriens auszudehnen,

feststellend, dass die verheerende humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, für 2020 die Bereitstellung prinzipientreuer, dauerhafter und verbesserter humanitärer Hilfe für Syrien zu gewährleisten;

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution [2165 \(2014\)](#) des Sicherheitsrats, ausgenommen für die Grenzübergänge Al-Ramtha, Al-Jarubija und Bab Al-Salam, um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2021, zu verlängern;

3. *verlangt ferner*, dass alle Parteien den humanitären Konvois der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu